

Klausur aus dem Bereich Rechnungslegung für Aktuare

Vorbemerkungen

1. Prüfen Sie bitte, ob die Ihnen vorliegende Klausur vollständig ist. Sie muss **5 Aufgaben** enthalten. Maximal sind **100 Punkte** zu erreichen. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von **180 Minuten** ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
2. **Bei allen Aufgaben ist der Lösungsweg anzugeben.** Geht die Herleitung bzw. der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen (oder – soweit einschlägig – den zusätzlich ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen) hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen Lösungen **ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug**.
3. Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vorgedruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen. Reicht der Platz nicht aus, so erhalten Sie von der Klausur-Aufsicht weitere Blätter.
4. Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
5. Zugelassene Hilfsmittel: nicht programmierbarer Taschenrechner; darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und **nach der Klausur wieder eingesammelt**: Auszug aus dem HGB, IDW RS HFA 30, IAS 19 (revised 2011).

1. Buchführung der betrieblichen Altersversorgung**(20 Punkte)**

Sie betreuen die S&H-GmbH als versicherungsmathematischer Gutachter. Sie werden gefragt, ob Sie für einige Mitarbeiter des Rechnungswesens eine Schulung zur buchhalterischen Erfassung von Geschäftsvorfällen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung durchführen können. In der Schulung sollen vorgegebene Geschäftsvorfälle unter Verwendung des folgenden Kontenplans behandelt werden:

- (1) Bilanzkonten
- Fremdenutzte Immobilien (FI)
 - Wertpapiere des Umlaufvermögens (WP)
 - Bank
 - Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (AUVR)
 - Pensionsrückstellungen (PRSt)
 - Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern (VSV)
 - Sonstige Verbindlichkeiten ggü. dem Finanzamt (VFA)
- (2) Erfolgskonten
- Aufwendungen für Altersversorgung (AA)
 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen (ZA)
 - Sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA)
 - Außerordentliche Aufwendungen (AuA)
 - Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (ZE)
 - Sonstige betriebliche Erträge (SBE)
 - Außerordentliche Erträge (AuE)

Hinweis: Sofern Sie Buchungssätze angeben, bezeichnen Sie bitte die vollständige Buchung „Per Soll an Haben“ unter Nennung des Betrages und kurzer Erläuterung, welcher Geschäftsvorfall durch die Buchung abgebildet wird. Bitte runden Sie kaufmännisch auf volle T€. **Fehlt die Erläuterung, wird der Buchungssatz als falsch gewertet!**

Darüber hinaus empfehlen wir Ihnen, für sich im Rahmen einer Nebenrechnung ein Bilanztableau zu erstellen, in dem Sie die Anwartschaftsbarwerte, den noch nicht erfassten Unterschiedsbetrag aus der Erstanwendung des BilMoG, das Deckungsvermögen und die Pensionsrückstellungen vom Ende des Vorjahres auf das Ende des Geschäftsjahrs fortentwickeln. Sie können für das Tableau folgendes Muster benutzen, das Sie auch in der Anlage finden:

	DBO	Deckungs- vermögen	Unterschieds- betrag	Pensions- rückstellung
Stand 01.01.2013				
Dotierung Deckungsvermögen				
Ertrag aus Deckungsvermögen				
Zinsaufwand				
Effekt aus Zinsänderung				
Rentenzahlungen (netto)				
Sozialabgaben auf Renten				
Lohnsteuern auf Renten				
Aufwand für Altersversorgung				
Erfassung Unterschiedsbetrag				
Stand 31.12.2013				

Das Tableau geht **nicht** in die Wertung ein!

- a) Beschreiben Sie in eigenen Worten, was das Ausweiswahlrecht gem. IDW RS HFA 30 zur Erfassung originär betrieblicher Erträge und Aufwendungen im Zinsergebnis besagt.
- b) Zum 31.12.2012 beträgt die mit dem Anwartschaftsbarwert bewertete Verpflichtung T€ 23.550, zum 31.12.2013 T€ 25.000. Die Brutto-Rentenzahlungen belaufen sich in 2013 auf T€ 750. Davon sind 14 % an die Sozialversicherungsträger und T€ 125 als Lohnsteuer ans Finanzamt abzuführen. Die Pensionsrückstellungen wurden zum 31.12.2012 mit einem Rechnungszins von 5,04 % p.a. und zum 31.12.2013 mit 4,88 % p.a. bewertet. Der Effekt der Rechnungszinsreduktion beträgt T€ 550. Der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften nach BilMoG betrug zum 01.01.2010 T€ 6.150 und wurde seit 2010 in jedem Geschäftsjahr mit genau einem Fünftel erfasst.
- Buchen Sie die Pensionsrückstellung zum 31.12.2013, die unterjährigen Zahlungen sowie die Aufwendungen und etwaigen Erträge, wobei der Zinsaufwand aus der Abzinsung der Rückstellung und der Effekt aus Rechnungszinsänderung separat erfasst werden sollen. Unterscheiden Sie dabei die beiden Fälle, dass das Ausweiswahlrecht gem. IDW RS HFA 30 zur Erfassung originär betrieblicher Erträge und Aufwendungen im Zinsergebnis angewendet bzw. nicht angewendet wird.
 - Wie hoch sind der Aufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen und der Aufwand für Altersversorgung in 2013? Unterscheiden Sie dabei die beiden Fälle, dass das Ausweiswahlrecht gem. IDW RS HFA 30 zur Erfassung originär betrieblicher Erträge und Aufwendungen im Zinsergebnis angewendet bzw. nicht angewendet wird.
- c) Es gelte die unter Aufgabenteil b) beschriebene Situation mit folgenden zusätzlichen Bedingungen: Mit Wirkung zum 1.1.2013 wird eine fremdgenutzte Immobilie, die zum 31.12.2012 mit einem Buchwert von T€ 14.150 in der Bilanz steht und gem. Schätzgutachten einen Zeitwert von T€ 19.650 hat, in ein CTA als Treugut eingebracht. Die Mietzahlungen, aus denen die laufenden Rentenzahlungen erstattet werden, sind vorschüssig am Jahresanfang zu leisten und betragen pro Jahr T€ 1.000. Die nach der Erstattung am Ende des Jahres verbliebenden Barmittel legt der Treuhänder des CTA in Investmentfonds an. Am 31.12.2013 liegt der Zeitwert der Immobilie laut aktuellem Schätzgutachten bei T€ 20.250.
- Erfassen Sie alle im Vergleich zu Aufgabenteil b) zusätzlichen unterjährigen Geschäftsvorfälle zunächst brutto, d.h. als sei das CTA nicht existent, und nehmen etwaige Verrechnungen erst ganz am Schluss vor. Unterscheiden Sie dabei die beiden Fälle, dass das Ausweiswahlrecht gem. IDW RS HFA 30 zur Erfassung originär betrieblicher Erträge und Aufwendungen im Zinsergebnis angewendet bzw. nicht angewendet wird.
 - Stellen Sie für den vorliegenden Fall die Auswirkungen des Ausweiswahlrechts auf das Betriebs- und Finanzergebnis dar, indem Sie für beide Alternativen die in das Betriebsergebnis und in das Finanzergebnis eingehenden Aufwendungen und Erträge gem. Kontenplan jeweils einzeln ermitteln und aufsummieren.
 - Welche zusätzlichen Angaben muss das Unternehmen im vorliegenden Fall wegen der treuhänderischen Vermögensauslagerung dem Grunde und der Höhe nach gem. § 285 Nr. 25 HGB machen (latente Steuern müssen nicht berücksichtigt werden)?

Lösung:

- a) Das Ausweiswahlrecht besagt, dass Erträge und Aufwendungen aus Vermögensgegenständen, die originär im Betriebsergebnis erfasst werden, für den Fall, dass diese Vermögensgegenstände die Anforderungen an Deckungsvermögen erfüllen, auch im Finanzergebnis erfasst werden dürfen, und zwar dann, wenn die Erfassung einheitlich erfolgt für
- die laufenden Erträge und Aufwendungen,
 - die auf die Vermögensgegenstände entfallenden Zeitwertänderungen sowie
 - die Effekte, die sich durch die Änderung des Rechnungszinses auf die von den Vermögensgegenständen gedeckte Verpflichtung ergeben.
- b) i) Es ergibt sich folgendes Bilanztableau in T€:

	DBO	Deckungs- vermögen	Unterschieds- betrag	PRSt
Stand 01.01.2013	23.550	0	-4.920	18.630
Zinsaufwand	1.168			1.168
Effekt aus Zinsänderung	550			550
Rentenzahlungen (netto)	-520			-520
Sozialabgaben auf Renten	-105			-105
Lohnsteuern auf Renten	-125			-125
Aufwand für Altersvers.	482			482
Erf. Unterschiedsbetrag			410	410
Stand 31.12.2013	25.000	0	-4.510	20.490

Daraus ergeben sich beispielsweise die folgenden Buchungssätze (alternative Buchungswege ebenfalls denkbar):

Soll	Konto		Haben	Konto	Erläuterung
1.168	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	an	1.168	Pensionsrückstellungen	Erfassung Zinsaufwand
550	Aufwand für Altersversorgung	an	550	Pensionsrückstellungen	Erfassung Zinsänderungseffekt
520	Aufwand für Altersversorgung	an	520	Bank	Erfassung Nettorentenzahlung
105	Aufwand für Altersversorgung	an	105	Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern	Erfassung Sozialversicherungsbeiträge
125	Aufwand für Altersversorgung	an	125	Verbindlichkeiten ggü. Finanzamt	Erfassung Lohnsteuer
268	Pensionsrückstellungen	an	268	Aufwand für Altersversorgung	Erfassung Veränderung Pensionsrückstellungen
410	außerordentliche Aufwendungen	an	410	Pensionsrückstellungen	Erfassung Unterschiedsbetrag
105	Verbindlichkeiten ggü. Sozialversicherungsträgern	an	105	Bank	Abführung Sozialversicherungsbeiträge an Sozialversicherungsträger
125	Verbindlichkeiten ggü. Finanzamt	an	125	Bank	Abführung Lohnsteuer ans Finanzamt

Bei Anwendung des Ausweiswahlrechts wird der Zinsänderungseffekt nicht als Aufwand für Altersversorgung, sondern unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen erfasst.

ii) Für den Aufwand für Altersversorgung bzw. den Zinsaufwand ergeben sich folgende Werte:

ohne Wahlrecht	-1.168	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	-1.032	Aufwand für Altersversorgung
mit Wahlrecht	-1.718	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	-482	Aufwand für Altersversorgung

c) i) Es ergibt sich folgendes Bilanztableau:

	DBO	Deckungs- vermögen	Unterschieds- betrag	PRSt
Stand 01.01.2013	23.550	0	-4.920	18.630
Dotierung Deckungsvermögen		-19.650		-19.650
Ertrag aus Immobilie		-1.600		-1.600
Zinsaufwand	1.168			1.168
Effekt aus Zinsänderung	550			550
Rentenzahlungen (netto)	-520	520		0
Sozialabgaben auf Renten	-105	105		0
Lohnsteuern auf Renten	-125	125		0
Aufwand für Altersvers.	482			482
Erf. Unterschiedsbetrag			410	410
Stand 31.12.2013	25.000	-20.500	-4.510	-10

Daraus ergeben sich beispielsweise die folgenden zusätzlichen Buchungssätze (alternative Buchungswege ebenfalls denkbar):

Soll Konto		Haben Konto	Erläuterung
1.000 Bank	an	1.000 sonstige betriebliche Erträge	Erfassung Mieteinnahmen
250 Wertpapiere	an	250 Bank	Erwerb Investmentfonds am Ende des Jahres
5.500 fremdgenutzte Immobilien	an	5.500 sonstige betriebliche Erträge	Einbringung der Immobilie ins CTA und Erfassung der stillen Reserven beim Treugeber
600 fremdgenutzte Immobilien	an	600 sonstige betriebliche Erträge	Erfassung Aufstockung auf Zeitwert zum Ende des Jahres (da Deckungsvermögen)
20.250 Pensionsrückstellungen	an	20.250 fremdgenutzte Immobilien	Verrechnung Zeitwert Immobilie mit Pensionsrückstellungen
250 Pensionsrückstellungen	an	250 Wertpapiere	Verrechnung Zeitwert Investmentfonds mit Pensionsrückstellungen
10 aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	an	10 Pensionsrückstellungen	Umbuchen negativer Pensionsrückstellungen auf Aktivseite

Bei Anwendung des Ausweishwahlrechts werden – neben der bereits o.g. unterschiedlichen Buchung des Zinsänderungseffektes – die Mieteinnahmen und die Zeitwertsteigerungen nach Einbringung der Immobilie in das CTA als sonstige Zinsen und ähnliche Erträge erfasst.

ii) Für den Aufwand für Altersversorgung bzw. den Zinsaufwand ergeben sich folgende Werte:

ohne Wahlrecht	7.100	sonstige betriebliche Erträge
	-1.032	Aufwand für Altersversorgung
	6.068	Betriebsergebnis
	-1.168	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	-1.168	Finanzergebnis
mit Wahlrecht	5.500	sonstige betriebliche Erträge
	-482	Aufwand für Altersversorgung
	5.018	Betriebsergebnis
	-118	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	-118	Finanzergebnis

iii) Im Anhang sind folgende zusätzlichen Angaben zu machen:

ohne Wahlrecht	25.000	Erfüllungsbetrag verrechnete Schulden
	14.400	Anschaffungskosten d. verrechneten Vermögens
	20.500	Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände
mit Wahlrecht	25.000	Erfüllungsbetrag verrechnete Schulden
	14.400	Anschaffungskosten d. verrechneten Vermögens
	20.500	Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände
	1.600	Verrechnete Erträge
	1.718	Verrechnete Aufwendungen

Alternativ als Lösung akzeptabel: Anschaffungskosten des verrechneten Vermögens i.H.v. 14.150, d.h. ohne Berücksichtigung der neu angeschafften Fondsanteile

2. Handelsrechtliche Bilanzierung:**(20 Punkte)****Passivierungswahlrecht**

Sie sind als versicherungsmathematischer Sachverständiger tätig. Ihr Nachbar, Herr A. Nunxlos, arbeitet seit langem für die in Ihrem Heimatort ansässige Spezial-Werkzeuge Müller GmbH, ein größeres mittelständisches Unternehmen in Familienbesitz. Die Spezial-Werkzeuge Müller GmbH erstellt ihre Bilanzen ausschließlich nach deutschem Handelsrecht – so viel wissen sie aus dem Lokalteil Ihrer Zeitung.

Nun ruft Sie Ihr Nachbar an und berichtet, dass er sich seit einigen Tagen mit der Bilanzierung der Pensionsrückstellungen bei der Spezial-Werkzeuge Müller GmbH auseinandersetzt, da der bisherige Sachbearbeiter für das Thema Pensionsverpflichtungen im Unternehmen, Herr R. Fahren, vor einigen Wochen unerwartet verstorben ist. Die Unterlagen von Herrn Fahren sind sehr undurchsichtig und lückenhaft, und der das Unternehmen betreuende Aktuar ist zudem noch für einige Wochen in Urlaub. Daher hat Herr Nunxlos mit der Geschäftsleitung vereinbaren können, sich von Ihnen fachmännischen Rat einzuholen.

Bitte beantworten Sie die Fragen von Herr Nunxlos und **erläutern bzw. begründen Sie Ihre Antworten nachvollziehbar**.

- a) Was eine Pensionszusage in etwa ist, hat Herr Nunxlos verstanden. Ihm ist aber nicht so recht klar, warum dafür Rückstellungen gebildet werden, denn für künftige Gehaltszahlungen würden doch jedenfalls keine Rückstellungen gebildet.

Bitte erläutern Sie Herrn Nunxlos die Gründe und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bildung von Pensionsrückstellungen und grenzen Sie ab, warum für künftige Gehälter keine Rückstellungen gebildet werden.

- b) Darüber hinaus versteht Herr Nunxlos nicht so recht, warum für manche Personen Pensionsrückstellungen gebildet werden und für einige nicht. Für Herrn Fahren war z.B. eine Pensionsrückstellung gebildet worden, für Herrn Nunxlos dagegen nicht, obwohl nach den Personalakten beiden Personen bei ihrem Eintritt ins Unternehmen eine Direktzusage erteilt wurde. Herr Fahren trat zum 01.10.1989 in die Spezial-Werkzeuge Müller GmbH ein. Herr Nunxlos hat seinen Dienst bereits zum 01.02.1985 begonnen.

Bitte erläutern Sie Herrn Nunxlos die rechtlichen Rahmenbedingungen, warum seitens des Unternehmens für die Verpflichtungen ihm gegenüber bislang auf die Bildung von Pensionsrückstellungen verzichtet werden konnte und welche Folgen sich daraus ggf. noch ergeben.

- c) Herr Nunxlos möchte nun auch schnellstmöglich die für die Altersversorgung von Herrn Fahren gebildete Rückstellung auflösen und fragt Sie, was dabei zu beachten sei und welche Aufwands- und Bilanzkonten davon in welcher Weise betroffen wären.
- d) Außerdem wünscht er, dass für die ihm gegenüber erteilte Pensionszusage ebenso schnell eine Rückstellung eingebucht würde. Allerdings sei dabei zu berücksichtigen, dass sich nach dem Willen der Geschäftsführung die Pensionsrückstellungen der Spezial-Werkzeuge Müller GmbH keinesfalls stärker erhöhen dürfe, als sie durch die in Teilaufgabe c) angesprochene Auflösung vermindert würde.

Bitte erläutern Sie Herrn Nunxlos, was die beabsichtigte erstmalige Bilanzierung der Verpflichtungen für die Folgebilanzierung der Zusage bedeuten würde sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür. Was ist zu beachten, wenn die zu bildende Rückstellung die aufzulösende Rückstellung übersteigt?

- e) Herr Nunxlos hat darüber hinaus festgestellt, dass für manche Personen im Anwärterbestand des Unternehmens, die eine „Zusage auf Alterskapital mit Ratenzahlungsoption im Wege einer Direktzusage“ erhalten haben, nach ihrem Eintritt in den Ruhestand eine Umbuchung von den Pensionsrückstellungen in eine Verbindlichkeit erfolgt.

Bitte erläutern Sie für Herrn Nunxlos die Unterschiede zwischen einer Verbindlichkeit und einer Rückstellung und geben Sie eine Einschätzung ab, warum bei der vorliegenden Zusage die geschilderte Umbuchung voraussichtlich vorgenommen wurde.

- f) Bei der Spezial-Werkzeuge Müller GmbH bestehen offenbar zwei Unterstützungskassen-Zusagen, von denen die eine über eine pauschaldotierte Unterstützungskasse durchgeführt wird und die andere über eine rückgedeckte Unterstützungskasse. Hinsichtlich der über beide Kassen durchgeführten Versorgungsverpflichtungen bestehen nach Aussage von Herrn Nunxlos angeblich irgendwelche „Fehlbeträge“. Gemäß Unterlagen des zuständigen Aktuars seien die Fehlbeträge jeweils nach einer sog. „Bruttomethode“ berechnet worden. Bei der pauschaldotierten Kasse wurde für den Fehlbetrag eine Rückstellung berücksichtigt, während der Fehlbetrag bei der rückgedeckten Kasse nicht passiviert wurde.

Herr Nunxlos fragt, was denn mit den Begriffen „Fehlbetrag“ und „Bruttomethode“ gemeint sei und ob nicht nach den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen die Fehlbeträge beider Unterstützungskassen einheitlich hätten behandelt werden müssen. Außerdem versteht er nicht, wie sich bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse überhaupt ein Fehlbetrag ergeben kann, denn es sei doch alles durch die Rückdeckungsversicherung gedeckt. Geben Sie Herrn Nunxlos daher ein entsprechendes Beispiel mit Erläuterung.

- g) Herr Nunxlos hat in einem der Papiere des Aktuars die Begriffe „Subsidiärhaftung“ und „Subsidiärverpflichtung“ gefunden und fragt sich, ob diese synonym sind.

Bitte erläutern Sie beide Begriffe kurz und grenzen Sie diese ggf. voneinander ab.

Lösung:

- a) Pensionsleistungen werden im Laufe der für ein Unternehmen zurückgelegten Dienstzeiten erworben und sind insofern ein Teil der Vergütung für die bereits erbrachten Dienste. Dies wird insbesondere im Rahmen einer unverfallbaren Anwartschaft deutlich, wenn bei Ausscheiden die erworbenen Anwartschaften festgeschrieben werden. Daher ist bei Vorliegen einer Pensionszusage immer sachgerecht abzugrenzen, welcher Teil der Gesamtanwartschaft bereits durch zurückliegende Dienstjahre erworben, aber noch nicht vergütet wurde. Dieser Teil ist dann als zu einem Stichtag bestehende Schuld des Unternehmens grds. zu passivieren (§ 249 HGB; weitere rechtliche Details in § 253 HGB). Künftige Gehälter andererseits sind – wie noch zu erdienende Teile der gesamten Pensionsanwartschaft – als schwebendes Geschäft zu sehen: es muss auch noch die Gegenleistung (Arbeitsleistung) erbracht werden (arbeitsrechtliches Synallagma). Darum besteht hierfür noch keine Schuld des Unternehmens.
- b) Passivierungswahlrecht gem. Art 28 EGHGB: für Altzusagen (d.h. erteilt vor 1987) müssen keine PRSt gebildet werden. Allerdings muss im Falle einer Nichtpassivierung eine Angabe der nicht passivierten Beträge im Anhang erfolgen. Direktzusagen erteilt ab 1987 sind in jedem Fall zu passivieren.
- c) Die Rückstellung für Herrn Fahren kann nur dann vollständig aufgelöst werden, wenn die Verpflichtung komplett entfallen ist, d.h. wenn auch keine Hinterbliebenenanwartschaften mehr bestehen (z.B. wenn Hinterbliebenenrenten überhaupt nicht zugesagt wurden). Dies wäre zunächst zu klären. Wenn keine Hinterbliebenen vorhanden sind, kommt es zu einer vollständigen Auflösung der gebildeten PRSt. Sind allerdings Hinterbliebene vorhanden, kann es zu einer Teilauflösung kommen (wenn der BW der Hinterbliebenenanwartschaften insgesamt geringer ist als die vorherige PRSt). Es kann allerdings auch sein, dass eine Zuführung notwendig ist; z.B. bei Auslösen einer sofort beginnenden lebenslangen Hinterbliebenenrente für eine recht junge Person. Als Bilanzkonto wäre sowohl bei Zuführung als auch Auflösung die PRSt betroffen und im Endeffekt (als ultimatives Gegenkonto das EK). Weitere Bilanzkonten sind zunächst nicht betroffen. Als Aufwandskonto könnte sowohl bei Zuführung als auch Auflösung das Konto „Aufwand für Altersversorgung“ betroffen sein. Bei einer Auflösung über dieses Konto muss allerdings beachtet werden, dass der Aufwand für Altersversorgung insgesamt nicht negativ werden kann, denn dann ergäbe sich ein sonstiger betrieblicher Ertrag. Es könnte eine Auflösung auch komplett über den sonstigen betrieblichen Ertrag verbucht werden. Auch könnte eine Zuführung als versicherungsmathematischer Verlust als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst werden. Darüber hinaus könnte auch zunächst eine Aufzinsung der Vorjahresrückstellung bis zum Auflösungszeitpunkt und anschließend eine entsprechend höhere Auflösung gebucht werden. Auch ergeben sich mittelbar Effekte auf den Steueraufwand.
- d) Eine erstmalige Passivierung einer Altzusage zieht auch nach dem Gebot der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit (§ 252 HGB) eine Fortführung der einmal passivierten RSt nach sich, d.h. es sind zumindest Zinszuführungen zur passivierten RSt notwendig. Ferner sind künftige Anwartschaftszuwächse – sofern mindestens einmal zusätzlich passiviert – auch in Zukunft zu passivieren. Da vorliegend – abhängig von den konkreten RSt-Größen – vielleicht gar nicht die volle Verpflichtung ggü. Herrn Nuxlos passiviert werden soll oder kann, ist zunächst auch nach sachlichen Kriterien ein zu passivierender Teil abzugrenzen. Dies könnten z.B. Leistungskomponenten sein (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenleistungen). Allerdings ist auch zu prüfen, ob überhaupt die alleinige Passivierung der Verpflichtung ggü. Nuxlos sachlichen Abgrenzungskriterien genügt.
- e) Die beschriebene Umbuchung kann im Rahmen der genannten Zusage sinnvoll sein, da offenbar bei dieser Zusage mit Eintritt in den Ruhestand grds. eine Kapitalzahlung fällig wird, die aber auch als Ratenzahlung zur Auszahlung kommt. Wenn mit Ausübung der Ratenzahlungsoption Fälligkeit und Höhe der künftigen Altersversorgungsleistungen feststehen (und selbst im Todesfall eine Auszahlung an die Erben erfolgt), ist eine Umbuchung in eine Verbindlichkeit sachgerecht. Eine Verbindlichkeit ist nämlich eine hinsichtlich ihrer Fälligkeit und Höhe nach feststehende Schuld des Unternehmens, während RSt für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind, d.h. solche Verbindlichkeiten, bei denen die Inanspruchnahme, die Fälligkeit und/oder die genaue Höhe ungewiss sind.
- f) Bei einem Fehlbetrag aus einer mittelbaren Zusage (oder auch Unterdeckung) handelt es sich

nach Artikel 28 Abs. 2 EGHGB um „*die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen*“. Diese Größe wird in der Regel nach der sog. Bruttomethode (nach IDW RS HFA 30 die positive Differenz aus Erfüllungsbetrages aller Leistungen aus der Zusage gemäß § 253 HGB abzgl. des Zeitwertes des Vermögens der Versorgungseinrichtung) bestimmt.

Verpflichtungen, die dem Passivierungswahlrecht unterliegen, müssen nicht komplett passiviert werden; auch eine Passivierung von Teilen von Verpflichtungen oder einzelnen Verpflichtungen ist möglich. Wie bereits unter d) ausgeführt, muss dabei sachlich abgegrenzt werden.

Bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse kann sich eine Unterdeckung z.B. dann ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Rückdeckungsversicherung und damit die Unterstützungskasse nicht die nötigen Rentenanpassungen gewährleisten kann, oder wenn eine beitragsorientierte Zusage vorliegt mit einem Zusagedatum vor 2001. Bei diesen Zusagen ist die unverfallbare Anwartschaft zeiträtterlich zu bestimmen, und es kann regelmäßig passieren, dass die unverfallbare Leistung nicht vollständig durch die Rückdeckungsversicherung gedeckt ist.

- g) Die „Subsidiärhaftung“ ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG und beschreibt die finale Einstandspflicht des Arbeitgebers für von ihm zugesagte bAV-Leistungen, auch wenn externe Träger eingeschaltet sind. Hierbei handelt es sich um eine Eventualverbindlichkeit mit häufig sehr geringer Eintrittswahrscheinlichkeit („*Aller Voraussicht nach muss das Unternehmen nicht zahlen.*“). Bei der „Subsidiärverpflichtung“ hingegen hat sich die Subsidiärhaftung schon weiter manifestiert; es handelt sich dabei um eine aus der Subsidiärhaftung herrührende Verpflichtung zum Ausgleich von satzungs- oder konstruktionsbedingten Finanzierungsfehlbeträgen beim Versorgungsträger („*Das Unternehmen muss mit Sicherheit bzw. im Best Estimate Fall zahlen.*“). Insofern sind die Begriffe nicht synonym.

3. Bilanzierung nach IAS 19:**(20 Punkte)****Asset Ceiling / Umwandlungsgesetz / latente Steuern**

Die Peppermint Patty Fashion Limited aus UK hat in Deutschland eine Tochtergesellschaft Peppermint Patty Junge Mode GmbH, die einen Teil ihrer früheren Mitarbeiter über die Peppermint Patty Pensionskasse VVaG (PPPK) versorgt. Die PPPK erhält keine laufenden Beiträge mehr; begünstigt sind nur noch Leistungsempfänger und Ausgeschiedene. Lt. Satzung der PPPK sind Rückerstattungen an das Trägerunternehmen erst nach vollständiger Abwicklung aller Verpflichtungen möglich, und zwar in Höhe von 50 % des Restvermögens. Die anderen 50 % des Restvermögens kommen einer karitativen Einrichtung zugute.

Mit der BaFin als Aufsichtsbehörde wurde 2013 eine Aufstockung der Deckungsrückstellung und eine Erhöhung des Eigenkapitals über einen Zeitraum von zwei Jahren durch feststehende Einzahlungen in Höhe von T€ 500 pro Jahr, erstmalig in 2013, vereinbart. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das Planvermögen in der Pensionskasse die DBO der Verpflichtungen im IFRS-Konzernabschluss der Peppermint Patty-Gruppe zum 31. Dezember 2014 um T€ 300 übersteigt.

- a) Geben Sie an, in welcher Höhe im IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 ein Defined Benefit Asset aufgrund der Überdeckung eingestellt wird. Bitte begründen Sie Ihren Ansatz.
- b) Betrachten Sie nun den IFRS-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter der Annahme, dass zu diesem Zeitpunkt eine Unterdeckung von T€ 200 errechnet wurde. Was ist in der Bilanz auszuweisen (Herleitung und Begründung)?

Zum 1. April 2015 werden den Mitarbeitern der Peppermint Patty Junge Mode GmbH erstmals Direktzusagen erteilt. Das Unternehmen soll zum 30. Juni 2015 unter Anwendung der Regelungen des Umwandlungsgesetzes durch Tochterunternehmen in der Form neu strukturiert werden, dass die Vertriebsaktivitäten in die PPJM Vertriebs-GmbH und die Produktionsaktivitäten in die PPJM Produktions-GmbH ausgegliedert werden. In der Peppermint Patty Junge Mode GmbH verbleiben die (Zwischen-)Holding-Funktionen. Dabei werden die zu diesem Umstrukturierungsstichtag jeweils aktiven Beschäftigten der verschiedenen Bereiche den Gesellschaften entsprechend zugeordnet.

- c) Die Geschäftsführung fragt Sie nun, wie sie mit den (handelsrechtlich mittelbaren) Verpflichtungen der über die PPPK begünstigten früheren Mitarbeiter verfahren kann. Bitte erläutern Sie die gemäß Umwandlungsgesetz zulässigen Zuordnungen im Rahmen der Ausgliederungen. Bitte unterstellen Sie die heute geltenden rechtlichen Grundlagen.
- d) Zum 30. September 2020 meldet die PPJM Produktions-GmbH Insolvenz an. Bitte erläutern Sie für die Muttergesellschaft und die Schwestergesellschaft die möglichen Konsequenzen aus der Nachhaftung für die in c) beschriebenen Optionen. Bitte unterstellen Sie die heute geltenden rechtlichen Grundlagen.

Die Peppermint Patty Junge Mode GmbH hat Mitte des Jahres 2021 eine Produktionsgesellschaft in Weitfortistan erworben. Im Rahmen des IFRS-Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 werden von dieser Tochter Pensionsverpflichtungen in Höhe von umgerechnet T€ 800 gemeldet. Auf Nachfrage, wie hoch denn die steuerliche Rückstellung sei und wie Betriebsrenten insgesamt steuerlich behandelt würden, erhält sie die Auskunft, dass Pensionsrückstellungen in Weitfortistan nicht mit steuerlicher Wirkung gebildet werden können. Darüber hinaus sind die gezahlten Pensionsleistungen auch nur zu 70 % steuerlich als Betriebsausgaben absetzbar. Der Steuersatz in Weitfortistan beträgt 25 %.

- e) Bitte erläutern Sie, welche Konsequenzen diese steuerlichen Regelungen auf die Höhe der latenten Steuern (deferred taxes) im IFRS-Konzernabschluss haben. Bitte unterstellen Sie die heute geltenden rechtlichen Grundlagen.
- f) Sind die latenten Steuern im IFRS-Konzernabschluss aktivisch oder passivisch auszuweisen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort und gehen Sie dabei auf den Schuldcharakter oder die Werthaltigkeit des Bilanzpostens ein. Bitte unterstellen Sie die heute geltenden rechtlichen Grundlagen.

Lösung:

- a) Von der Überdeckung von T€ 300 zum 31. Dezember 2014 können – nach Begleichung aller Leistungen – nur 50 % an die Peppermint Patty Junge Mode GmbH rückübertragen werden. Da keine Beiträge mehr gezahlt werden, ist eine Verrechnung mit zukünftig fälligen Beiträgen nicht möglich. Damit bleibt als einziger wirtschaftlicher Nutzen die Rückübertragung. Das Asset Ceiling beträgt also T€ 150 = 50% von 300 T€.
- b) Von der Zuwendung in 2014 in Höhe von T€ 500k werden T€ 150 (= (50 % * (T€ -200 + T€ 500)) aufgrund des Asset Ceilings zu einem Bestandteil der gegen das Other Comprehensive Income zu erfassenden Remeasurements; vgl. IAS 19.127 (c). Dieser Betrag ist bereits zum 31. Dezember 2013 als zusätzliche Rückstellung zu erfassen. Die Gesamtrückstellung beträgt somit T€ 200 + T€ 150 = T€ 350.
- c) Die über die PPPK begünstigten früheren Mitarbeiter können frei zugeordnet werden.
- d) Eine Nachhaftung gilt nur innerhalb von 10 Jahren, dieser Zeitraum wurde noch nicht überschritten. Eine Nachhaftung betrifft alle an der Umwandlung Beteiligten, also hier Mutter und Schwester. Sie haften gesamtschuldnerisch und zwar direkt ggü. den Versorgungsberechtigten bzw. dem PSVaG, soweit dieser durch die Insolvenz neuer Versorgungsschuldner ist. Der Nachhaftung unterliegen alle auf die Produktions-GmbH übertragenen Verpflichtungen gegenüber früheren Mitarbeitern der Peppermint Patty Junge Mode GmbH.
- e) Da die in der IFRS-Konzernbilanz ausgewiesenen Pensionsverpflichtungen (T€ 800) nicht zu steuerlichen Rückstellungen führen, sind sie zunächst in voller Höhe einer Latenzrechnung zu unterziehen; allerdings nur insoweit, als die Leistungen später auch steuerlich geltend gemacht werden können. Somit ergibt sich folgende Latenzrechnung: T€ 800 * steuerlich wirksamer Anteil 70 % = T€ 560. Mit einem Steuersatz von 25 % ergibt dies T€ 140 latente Steuern.
- f) Die latenten Steuern sind aktivisch anzusetzen. Ursache ist die zukünftige Geltendmachung höherer Aufwendungen in der Steuerrechnungslegung als in der IFRS-Rechnungslegung (ggf. vor 70%-Anteil). Die Werthaltigkeit dieses Aktivum resultiert aus der Tatsache, dass der Bilanzierende zukünftig 70 % der in die Pensionsverpflichtung eingerechneten Rentenleistungen steuermindernd geltend machen kann (Vermeidung von Steueraufwand oder Erstattung zu viel gezahlter Steuern, verglichen mit der entsprechenden Wirkung in der IFRS-Bilanz).

4. Bilanzierung nach IAS 19: (20 Punkte) Bewertung und Finanzierung

Die CAPITOL Versicherungsgruppe, bestehend aus dem CAPITOL VVaG in Flensburg als Sachversicherer und Holding der Gruppe und der CAPITOL Lebensversicherung AG in Rostock, möchte eine stärkere Mitarbeiterbindung erreichen und daher in Deutschland erstmals eine betriebliche Altersversorgung für ihre Belegschaft einführen. Sie sind als versicherungsmathematischer Sachverständiger im Frühjahr 2014 nach Flensburg eingeladen worden, um dem Personal- und Finanzbereich der Holding die Auswirkungen für den IFRS-Konzernabschluss der Versicherungsgruppe zum 31. Dezember 2014 zu erläutern.

- a) Zunächst interessiert sich Ihr Kunde für einen Defined Contribution Plan. Nennen Sie die grundsätzlichen Anforderungen von IAS 19 an eine mögliche neue Zusage, um als Defined Contribution Plan klassifiziert werden zu können.
- b) Führen Sie mindestens zwei versicherungsvertragliche Details auf, die zur Erreichung eines Defined Contribution Plan bei einer außerhalb des Konzerns vorgenommenen versicherungsförmigen Finanzierung erforderlich sind.
- c) Es zeichnet sich im weiteren Gespräch ab, dass voraussichtlich ein Defined Benefit Plan eingerichtet werden soll. Ihr Kunde hat die nachfolgenden Fragen zur Berechnung des Aufwands.
 - i. Warum haben bei einer Direktzusage die gesetzlichen Vorschriften zur Höhe eines unverfallbaren Anspruchs Einfluss auf die zur DBO-Ermittlung vorzunehmende Verteilung der Leistungen auf die Dienstjahre?
 - ii. Beschreiben Sie die drei in § 2 BetrAVG für Direktzusagen enthaltenen Varianten zur Unverfallbarkeitshöhe und deren jeweilige Verteilung der Leistungen.
- d) Der Personal-Leiter der Holding stellt einen arbeitgeberfinanzierten Defined Benefit Plan zur Diskussion,
 - bei dem für jedes Dienstjahr jeweils zum 1. April ein Versorgungsbaustein in Höhe von 6 % des pensionsfähigen Gehalts gewährt wird.
 - Das pensionsfähige Gehalt ist das tatsächliche Jahresbruttogehalt im Vorjahr, begrenzt auf die jeweilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - Die Versorgungsbausteine werden jährlich mit der Vorjahres-Kapitalanlagenrendite der Holding, mindestens aber mit 2 %, verzinst. Die aufgezinste Summe aller Versorgungsbausteine wird zum (ggf. vorgezogenen) Eintritt in die gesetzliche Altersrente als einmaliges (ggf. gekürztes) Alterskapital ausbezahlt.
 - Der Mitarbeiter kann zu jedem Zeitpunkt, spätestens bei der Pensionierung, eine Verrentung des Alterskapitals zum Pensionierungszeitpunkt mit oder ohne Witwen-/Witwerrente wählen. Dabei werden die Kalkulationsannahmen des zum Pensionierungszeitpunkt für den Neuzugang offenen Rentenversicherungstarifs der CAPITOL Lebensversicherung AG (ohne Kostenzuschläge) für die Ermittlung der Rentenhöhen verwendet.
 - Es gibt aus dieser Zusage keine Invaliditätsleistungen, da für die Mitarbeiter in ausreichender Höhe Berufsunfähigkeitsversicherungen bei der CAPITOL Lebensversicherung AG abgeschlossen werden sollen.
 - Bei Tod als Aktiver wird ein Sterbegeld in Höhe des halben pensionsfähigen Gehalts gewährt.
 - i. Listen Sie alle in dieser Variante neben dem Diskontierungzinssatz und dem Rentenanpassungstrend erforderlichen ökonomischen Rechnungsannahmen auf.
 - ii. Listen Sie alle Arten der in dieser Variante anzusetzenden demografischen Rechnungsannahmen auf und fügen bei jeder Art bei, ob zwingend Differenzierungen nach Geschlecht, Alter(sklassen) oder Dienstjahren erforderlich sind.
 - iii. Der Rechnungswesen-Leiter der Holding fragt Sie, welche genauen Anforderungen bei der Herleitung des Diskontierungzinssatzes aus Unternehmensanleihen zu beachten sind. Listen Sie die in IAS 19 ausdrücklich aufgeführten Anforderungsdetails auf.
 - iv. Für die CAPITOL ist noch offen, in welcher Form die Anpassung der laufenden Leistungen erfolgen soll. Der hieraus resultierende künftige Rentenanpassungstrend hängt von vier Parametern ab,

die in § 16 BetrAVG für die Ermittlung der tatsächlichen (jährlichen) Rentenanpassung aufgeführt sind. Nennen Sie diese.

- e) Da Gehälter oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von der unter b) beschriebenen Zusage erfasst werden, schlägt der Personal-Leiter der Holding vor, dass die Mitarbeiter jährlich bis zu 10 % dieser Gehaltsteile in Form der Entgeltumwandlung in ein zusätzliches Altersversorgungsmodell einbringen können. Der Rechnungswesen-Leiter ergänzt, dass der arbeitnehmerfinanzierte Teil bei der CAPITOL Lebensversicherung AG rückgedeckt werden muss und die Rückdeckungsversicherungen dabei als Planvermögen anerkannt sein müssen. Schlagen Sie eine entsprechende Planvermögenskonstruktion vor und begründen diese.

Lösung:

- a) Nach IAS 19.8 liegt ein Defined Contribution Plan vor, wenn
- festgelegte Beiträge
 - an eine eigenständige Einheit gezahlt werden und
 - den Bilanzierenden weder rechtlich noch faktisch eine Nachschussverpflichtung treffen kann. (Alternative Formulierung: der Bilanzierende ausschließlich die Verpflichtung zur Zahlung dieser Beiträge hat)
- b) Bei einer versicherungsförmigen Finanzierung
- dürfen höchstens die außerplanmäßigen Überschüsse an den Arbeitgeber fließen,
 - und die Rentenanpassungen müssen so gut wie sicher durch die voraussichtlichen Versicherungsleistungen (Garantieverzinsung zzgl. voraussichtlicher Überschussbeteiligung) gedeckt sein.
- c) i. Nach IAS 19.70 gilt die Planformel; hierbei sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvorschriften einzubeziehen.
- ii. Die drei Varianten bestehen aus:
- Bei der zeiträtierlichen (m-n-tel-Verfahren) Verteilung gem. § 2 Abs. 1 BetrAVG sind die Leistungen ebenfalls zeiträtierlich auf die Dienstjahre zu verteilen. Ein ggf. vorhandener Invalidenanspruch ist anhand des degressiven m-n-tel-Verfahrens zu berücksichtigen.
 - Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung ist gem. § 2 Abs. 5a Satz 1 erster Halbsatz BetrAVG die bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft anzusetzen.
 - Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage ist gem. § 2 Abs. 5a Satz 1 zweiter Halbsatz BetrAVG die bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft anzusetzen.
- d) i. Ökonomische Annahmen:
- Gehaltsdynamik, Aufgliederung in allgemeiner Gehaltstrend und Karrieredynamik
 - Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen RV, Aufgliederung in West und Ost
 - Kapitalanlagerendite der Holding
 - Rechnungsannahmen des Rentenversicherungstarifs (kann alternativ auch den biometrischen Annahmen zugerechnet werden)
- ii. Demografische Annahmen:
- Sterbewahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Geschlecht und Alter zwingend
 - Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Geschlecht und Alter zwingend
 - Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Dienst- oder Lebensalter(sklassen) zwingend
 - Verheiraturwahrscheinlichkeiten, Differenzierung nur nach Alter zwingend
 - Finanzierungsendalter, keine Differenzierungen zwingend
 - Wahl der Rentenoption, keine Differenzierungen zwingend
- iii. Die Anforderungen an Unternehmensanleihen sind laut IAS 19.78:
- stichtagsgenau
 - high quality corporate bonds (Nicht: AA-Rating)
 - tiefer Markt
 - währungskongruent
 - laufzeitkonform
- iii. Die vier Parameter in § 16 BetrAVG bestehen aus:
- wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers gem. Abs. 1
 - Verbraucherpreisindex für Deutschland (alternativ z.B.: Inflation oder Kaufkraftverlustausgleich) gem. Abs. 2 Nr. 1
 - Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen gem. Abs. 2 Nr. 2

- Vertraglich garantierte Mindestanpassung von 1 % p.a. gem. Abs. 3 Nr. 1
- e) Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherungen reicht zur Anerkennung als Planvermögen nicht aus, da die CAPITOL Lebensversicherung AG ein nahestehendes Unternehmen im Sinne von IAS 24 ist. Es können die Rückdeckungsversicherungen aber ersatzweise in ein Treuhandmodell (CTA) eingebracht werden.

5. Bilanzierung nach IAS 19: Überleitungsrechnungen

(20 Punkte)

Sie betreuen als Aktuar die Komplexa GmbH. Ihr junger Kollege, Herr Neumann, unterstützt Sie bei der Bearbeitung der Gutachten. Die versicherungsmathematischen Bewertungen zum 30.06.2014 sind abgeschlossen, und der Kunde bittet Sie, ihm zu den vorhandenen Leistungszusagen ein paar Anhangangaben in vorgegebener Form zu liefern. Dabei sollen Tabellen ausgefüllt werden, die der Kunde Ihnen als Excel-Datei zur Verfügung stellt. Für jeden von vier existierenden Plänen soll eine Tabelle ausgefüllt werden:

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets	Net defined benefit liability
01/07/2013			
Service cost	---	---	---
Current service cost			
Past service cost			
Gain or loss on settlement			
Net interest	---	---	---
Interest cost			
Interest income			
Remeasurements	---	---	---
Actuarial gains/losses			
Return on assets (excluding interest income)			
Cashflows	---	---	---
Benefits (incl. settlements)			
Contributions			
30/06/2014			

Bitte beachten Sie: Ihr junger Kollege ist zwar sehr fleißig, aber noch sehr unerfahren. Daher kann es sein, dass er Ihnen Informationen zur Verfügung stellt, die sie gar nicht benötigen.

Füllen Sie nun die Tabellen auf den beigefügten speziellen Lösungsblättern auf Grundlage der folgenden Informationen aus.

1. Endgehaltsabhängiges Versorgungssystem

- Mitarbeiter, die vor 2004 eingetreten sind, haben eine endgehaltsabhängige Versorgungszusage in Form einer unmittelbaren Zusage. Das Unternehmen erwartet für die Zukunft Tarifsteigerungen von 2 % pro Jahr. Rechnet man die erwarteten Karrieresteigerungen mit ein, ergäbe sich ein erwarteter Trend von 3 % pro Jahr.
- Da Herr Neumann nicht klar war, ob er den Karrieretrend mit einrechnen muss, hat er kurzerhand die Bewertung mit beiden Trendannahmen durchgeführt. Zum 30.06.2014 ergibt sich bei einem Zins von 3,5 % eine DBO von T€ 12.000 ohne und T€ 14.000 mit Einbezug des Karrieretrends. Die Vorjahreswerte betragen T€ 13.150 bzw. T€ 15.150 bei einem Zins von 4 %. Die Current Service Cost für das Jahr 2014 betragen T€ 350 bzw. T€ 400, je nachdem, ob ohne bzw. mit Karrieretrend gerechnet wird.
- Zur Finanzierung der Versorgungszusagen besteht ein CTA, das am 30.06.2013 mit T€ 5.000 dotiert war. Beiträge wurden nicht gezahlt. Das Vermögen am Jahresende beträgt T€ 4.600.

- d) Im vergangenen Jahr wurden Renten in Höhe von T€ 300 gezahlt. Das Unternehmen hat ausdrücklich auf eine Erstattung durch das CTA verzichtet.
- e) Zum Jahreswechsel 2013/2014 wurden laufende Renten abgefunden. Da für die Ermittlung des Abfindungsbetrages der HGB-Rechnungszins verwendet wurde, lag der Gesamtbetrag um 15 % unterhalb der auf die abgefundenen Verpflichtungen entfallenden DBO von T€ 1.000 (ermittelt nach den Rechnungsgrundlagen zum 30.06.2013). Ein Betrag von T€ 500 Euro wurde hierzu aus dem CTA entnommen. Die am Jahresanfang ermittelten Net Interest werden aber nicht neu berechnet.

2. Beitragsorientiertes Versorgungssystem

- a) Für Mitarbeiter, die nach 2004 eingetreten sind, existiert ein beitragsorientiertes Versorgungssystem in Form einer unmittelbaren Zusage. Die Garantieverzinsung beträgt 3 %.
- b) Herr Neumann hat hierfür zum 30.06.2014 mit einem Zins von 3,5 % eine DBO von T€ 7.800 ermittelt. Im Vorjahr ergab sich bei einem Zins von 4,0 % ein Betrag von T€ 8.120.
- c) Als laufender Dienstaufwand wurde zu Beginn des Jahres versicherungsmathematisch ein Betrag von T€ 400 ermittelt. Die Beiträge für die Bestimmung der Versorgungsleistung betragen tatsächlich T€ 440.
- d) Im abgelaufenen Jahr sind keine Versorgungsempfänger hinzugekommen, aber auch keine verstorben. Die Renten wurden im Geschäftsjahr auch nicht erhöht. Zu Beginn des Geschäftsjahres wurden Renten von monatlich T€ 20 gezahlt. Mitte des Geschäftsjahres, also zum Jahreswechsel 2013/2014, wurden laufende Renten von T€ 10 monatlich abgefunden. Als Abfindungsbetrag wurde die DBO von T€ 1.000 zuzüglich eines Zuschlages von 10 % ausgezahlt.
- e) Einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres 2014 werden auch für diese Verpflichtungen Dotierungen eines CTA in Höhe von T€ 1.000 vorgenommen. Am Jahresende beträgt das Treuhandvermögen T€ 1.100.
- f) Die am Jahresanfang berechneten Net Interest werden trotz der Abfindungsaktion und der Dotierung des CTA nicht neu berechnet.

3. Wertpapiergebundenes Versorgungssystem

- a) Für leitende Mitarbeiter besteht ein wertpapiergebundenes Versorgungssystem, das aber im aktuellen Jahr nicht dotiert wurde. Als Versorgungsleistung wird ein Kapital gewährt, das exakt dem Gegenwert von Anteilen an einem bestimmten Investmentfonds entspricht, die im Leistungsfall veräußert werden. Zusätzlich ist eine Mindestverzinsung von 2 % p.a. zugesagt. Die Wertpapiere sind grundsätzlich an die Versorgungsberechtigten verpfändet.
- b) Herr Neumann hat die Verpflichtungen mit einer erwarteten Rendite von 7 % und einem Zinssatz von 3,5 % bewertet und so einen Wert von T€ 1.000 zum 30.06.2014 ermittelt. Da ein Vorjahreswert für die DBO nicht vorlag, hat Herr Neumann diese mit einer erwarteten Rendite von 7 % und einem Zinssatz von 4 % zu T€ 900 neu ermittelt. Die Investmentfondsanteile wurden zu T€ 600 angeschafft und haben zum Bilanzstichtag einen Kurswert von T€ 700 (Vorjahr T€ 650). Die DBO für die sich aufgrund der Mindestverzinsung ergebenden garantierten Leistungen beträgt T€ 650 (Vorjahr T€ 640).
- c) Durch ein Versehen waren zum 30.06.2013 von den angeschafften Investmentfondsanteilen mit einem Anschaffungswert in Höhe von 600 einige Anteile mit einem Kurswert von T€ 200 noch nicht verpfändet. Die Verpfändung wurde aber unmittelbar zum 01.07.2013 nachgeholt.
- d) Versorgungsleistungen werden bisher nicht gezahlt.
- e) Die Net Interest wurden am Beginn des Geschäftsjahres auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 4 % ermittelt.

4. Versicherungsgestütztes Versorgungssystem

- a) Für Mitglieder der Geschäftsführung besteht ein versicherungsgestütztes Versorgungssystem. Es wurden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, die Rentenleistungen gewähren. Wenn der Versorgungsfall eintritt, werden genau die Leistungen an den Versorgungsberechtigten gewährt, die der Versicherer an den Arbeitgeber zahlt. Alle Versicherungen sind an die Berechtigten verpfändet.
- b) Auch hier hat Herr Neumann eine versicherungsmathematische Bewertung durchgeführt und kam auf Basis der vom Versicherer gelieferten erwarteten Versicherungsleistungen zu einem Ergebnis von T€ 1.200 (Vorjahr T€ 1.000). Als Current Service Cost für 2013/2014 hat Herr Neumann auf der Grundlage eines Rechnungszinses von 4 % einen Betrag von T€ 120 ermittelt.
- c) Im Geschäftsjahr 2013/2014 wurden tatsächlich Beiträge in Höhe von T€ 120 gezahlt. Der Aktivwert der Versicherungen liegt bei T€ 1.500 (Vorjahr T€ 1.200).
- d) Da es in der Vergangenheit Diskussionen mit dem Wirtschaftsprüfer gegeben hat, wird das System exakt nach den Vorgaben des Standards IAS 19 abgebildet. Ausnahme: Die Interest Income des Planvermögens werden in Höhe der nach Standard berechneten Interest Cost angesetzt.
- e) Darüber hinaus haben einzelne Mitarbeiter Direktversicherungen von ihrem Vorarbeitgeber mitgebracht. Die Voraussetzungen für die versicherungsvertragliche Form der Unverfallbarkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG sind erfüllt. Auch hier hat Herr Neumann bereits Bewertungen durchgeführt. Das Ergebnis zum Bilanzstichtag beträgt T€ 200 (Vorjahr T€ 180). Das Deckungskapital der Versicherungen beträgt T€ 220 (Vorjahr T€ 205). Im vergangenen Jahr wurden Beiträge in Höhe von T€ 10 geleistet.
- f) Auch bei den versicherungsgestützten Zusagen werden bisher keine Versorgungsleistungen gezahlt.

Lösung:**1. Endgehaltsabhängiges Versorgungssystem**

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets	Net defined benefit liability
01/07/2013	15.150	5.000	10.150
<i>Service cost</i>	---	---	---
Current service cost	400		400
Past service cost			
Gain or loss on settlement	-150		-150
<i>Net interest</i>	---	---	---
Interest cost	600		600
Interest income		200	-200
<i>Remeasurements</i>	---	---	---
Actuarial gains/losses	-850		-850
Return on assets (excluding interest income)		-100	100
<i>Cashflows</i>	---	---	---
Benefits (incl. settlements)	-1.150	-500	-650
Contributions			
30/06/2014	14.000	4.600	9.400

2. Beitragsorientiertes Versorgungssystem

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets	Net defined benefit liability
01/07/2013	8.120		8.120
<i>Service cost</i>	---	---	---
Current service cost	400		400
Past service cost			
Gain or loss on settlement	100		100
<i>Net interest</i>	---	---	---
Interest cost	320		320
Interest income			
<i>Remeasurements</i>	---	---	---
Actuarial gains/losses	140		140
Return on assets (excluding interest income)		100	-100
<i>Cashflows</i>	---	---	---
Benefits (incl. settlements)	-1.280		-1.280
Contributions		1.000	-1.000
30/06/2014	7.800	1.100	6.700

3. Wertpapiergebundenes Versorgungssystem

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets	Net defined benefit liability
01/07/2013	650	0	650
<i>Service cost</i>	---	---	---
Current service cost			
Past service cost			
Gain or loss on settlement			
<i>Net interest</i>	---	---	---
Interest cost	26		26
Interest income			
<i>Remeasurements</i>	---	---	---
Actuarial gains/losses	24		24
Return on assets (excluding interest income)			
<i>Cashflows</i>	---	---	---
Benefits (incl. settlements)			
Contributions			
30/06/2014	700	0	700

Verpfändete Investmentfondanteile qualifizieren in der Regel nicht als Planvermögen.

4. Versicherungsgestütztes Versorgungssystem

Defined Benefit Plans	DBO	Plan Assets	Net defined benefit liability
01/07/2013	1.000	1.000	0
<i>Service cost</i>	---	---	---
Current service cost	120		120
Past service cost			
Gain or loss on settlement			
<i>Net interest</i>	---	---	---
Interest cost	40		40
Interest income		40	-40
<i>Remeasurements</i>	---	---	---
Actuarial gains/losses	40		40
Return on assets (excluding interest income)		40	-40
<i>Cashflows</i>	---	---	---
Benefits (incl. settlements)			
Contributions		120	-120
30/06/2014	1.200	1.200	0

Die Direktversicherungen sind hier nicht zu zeigen, da sie als DC-Plan qualifizieren.